

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HARTMANN TRESORE AG (Unternehmerverträge)
mit Ausnahme des Online-Shops
(Stand: 11/2020)**

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns, der Hartmann Tresore AG, Pamplonastraße 2, 33106 Paderborn, Tel: +49 5251 1744-0, E-Mail: info@hartmann-tresore.de, und unserem Kunden, die nicht über unseren Online-Shop geschlossen werden, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge, die der Kunde mit uns abschließt, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, mit Ausnahme von Verträgen, die der Kunde über unseren Online-Shop abschließt. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden, selbst bei unserer Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden unverzüglich informieren.

§ 2 Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Technische Änderungen sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2 Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot, welches wir innerhalb von zwei Wochen annehmen können.

2.3 Die Annahme des Vertragsangebots erfolgt durch Auftragsbestätigung unsererseits, spätestens durch Auslieferung der Ware.

2.4 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur dann, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft mit unserem Zulieferer geschlossen haben und ohne unser Verschulden nicht beliefert werden. Wir informieren den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich. Bereits erhaltene Gegenleistungen werden wir unverzüglich zurückerstaten.

§ 3 Versandgebiet, Lieferung und Lieferzeit, Annahmeverzug des Kunden

3.1 Ein Versand der Ware findet weltweit statt.

3.2 Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn wir schriftlich die Gewähr für deren Einhaltung übernehmen haben. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

3.3 Von uns angegebene Lieferzeiten berechnen sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sofern wir dem Kunden gegenüber für das jeweilige Produkt keine oder keine abweichende Lieferzeit angeben, beträgt sie circa drei Wochen. Im Falle der Ziff. 4.5 dieser AGB berechnet sich die Lieferzeit vom Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises und der etwaigen Versandkosten.

3.4 Sofern wir verbindliche Liefertermine bzw. Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir versuchen, den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitzuteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich zurückerstaten. Gleiches gilt insbesondere bei Nichtverfügbarkeit der Leistung in Folge höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Pandemien, etc.

3.5 Für den Eintritt unseres Lieferverzuges, der sich nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmt, ist in jedem Fall eine vorherige schriftliche Mahnung des Kunden erforderlich.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3.7 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweilig gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und „ab Werk“, einschließlich Verpackung und ausschließlich Lieferung, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Rechnungsbeträge sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde - auch ohne gesonderte Mahnung - in Zahlungsverzug. Während des Verzuges oder im Falle der Stundung hat der Kunde die Geldschuld in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Bei Zahlungsverzug erheben wir für Mahnungen eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €. Dies gilt nicht für die Erstmahnung.

4.3 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder zur Entscheidung reif ist. Gegenansprüche, die den Kunden zur Leistungsverweigerung i. S. v. § 320 BGB berechtigen, sind ebenfalls von dem Verbot ausgenommen. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind noch ausstehende Lieferungen und sonstige vertragsmäßige Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

4.4 Haben wir mit dem Kunden Teil- oder Ratenzahlung vereinbart und gerät der Kunde mit mehr als zwei Teilzahlungen bzw. Raten in Rückstand, wird die gesamte Restschuld des Kunden sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Rückstand nicht zu vertreten hat.

4.5 Hat der Kunde seinen Wohnsitz im Ausland oder bestehen begründete Anhaltspunkte für ein Zahlungsausfallrisiko seitens des Kunden, behalten wir uns vor, erst nach Erhalt des Kaufpreises nebst etwaig anfallender Versandkosten zu liefern (Vorkasseverbehalt). Falls wir von dem Vorkasseverbehalt Gebrauch machen, werden wir den Kunden unverzüglich unterrichten. In diesem Fall berechnet sich die Lieferzeit vom Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises und der etwaigen Versandkosten.

§ 5 Erfüllungsort, Gefahrübergang und Abnahme

5.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Geschäftsverbindungen zwischen uns und dem Kunden ist Paderborn, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Schulden wir die Aufstellung und Montage, ist der Aufstell- bzw. Montageort der Erfüllungsort.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf unseren Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben

worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn wir weitere Leistungen (Aufstellung/Montage) schulden. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Fertigstellung durchgeführt werden.

5.3 Erbringen wir werkvertragliche Leistungen für den Kunden (z. B. die Herstellung eines Tresorraums oder von Mietfachanlagen, Herstellung eines individuell gestalteten Tresors, Wartungs- Reparaturleistungen, Verankerung eines Tresors), so erfolgt die Abnahme unserer Leistung durch Erklärung des Kunden in Textform (z. B. per E-Mail) oder durch die tatsächliche Ingebrauchnahme der Leistung durch den Kunden. Der Kunde ist zur Erklärung der Abnahme verpflichtet, wenn das Werk bei Abnahme keine wesentlichen Mängel aufweist. Lediglich unwesentliche Mängel begründen kein Recht des Kunden auf Verweigerung der Abnahme. Erklärt der Kunde die Abnahme nicht, obwohl er dazu verpflichtet ist, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Frist von 10 Werktagen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde keine wesentlichen Mängel schriftlich unter Begründung darlegt.

5.4 Gerät der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist. Im Falle einer erforderlichen Abnahme geht die Gefahr mit dem Ablauf einer angemessenen Frist nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung auf den Kunden über.

§ 6 Transport zum Aufstellort, Verankerung

6.1 Schulden wir nach dem Vertrag auch einen Transport zur Verwendungsstelle und/oder die Verankerung an der Verwendungsstelle, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziff. 6 ergänzend.

6.2 Transporte innerhalb und außerhalb von Gebäuden, über Stufen und Rasenflächen, Steilhänge, Schotter und sonstige Hindernisse werden gegen separate Berechnung und nur soweit technisch möglich durchgeführt. Die gewünschte Verwendungsstelle der Ware ist durch den Kunden freigeräumt und leicht zugänglich zu halten. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Außentreppen und Zufahrtswege frei von Laub, Schnee und Eis zu halten. Wir sind berechtigt, zusätzlich anfallende Aufräumarbeiten gesondert zu berechnen, wenn der Kunde die Wege nicht freiräumt.

6.3 Kann die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund Nichteinhaltung der Bedingungen gem. Ziff. 6.2 nicht bis zur gewünschten Verwendungsstelle geschafft werden, entbindet das den Kunden nicht vom Vertrag. Müssen wir deshalb eine erneute Anfahrt durchführen, sind wir berechtigt diese gesondert in Rechnung zu stellen.

6.4 Verbindliche Zusagen über die Möglichkeit, den gewünschten Transport zur Verwendungsstelle und/oder die Montage an der Verwendungsstelle durchzuführen, können wir nur nach einer kostenpflichtigen Ortsbesichtigung treffen.

6.5 Schulden wir auch eine Verankerung der Ware, stellt der Kunde sicher, dass die baulichen Gegebenheiten der Verwendungsstelle für eine sach- und fachgerechte Verankerung geeignet sind, insbesondere, dass die Wand oder der Boden für eine Verankerung geeignet ist, die Ware bei einer Verankerung in der Wand bündig an der Wand anliegen kann (evtl. vorhandene Sockel/ Kettenleisten o.ä. müssen entfernt sein), keine Leitungen im/am Boden bzw. in/an der Wand der Verankerungsstelle verlaufen (Kabel, Rohre, Fußbodenheizung, etc.), die Tragfähigkeit des Aufstellorts für das Gewicht der Ware geeignet ist, sowie dass – bei Verankerung in einem Schrank – die Rückwand des Schanks auf der Größe der Ware zur Verankerung ausgeschnitten ist bzw. die Rückwand bündig mit der Wand ist und eine vollständige Öffnung der Tür der Ware möglich ist.

6.6 Kann die Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder aufgrund Nichteinhaltung der Bedingungen gem. Ziff. 6.5 nicht an der gewünschten Verwendungsstelle verankert werden, entbindet das den Kunden nicht vom Vertrag. Müssen wir deshalb eine erneute Anfahrt durchführen, sind wir berechtigt, diese gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 7 Grundsätze der Mängelhaftung, Garantien

7.1 Angaben in unseren bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen der Ware über Leistungen, Maße, Gewichte, Verwendungsbeschränkungen und Wartungsanforderungen sind Vertragsinhalt. Sie sind als annähernd zu betrachten und dienen als Maßstab zur Feststellung, ob die Ware gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mangelhaft ist. Für öffentliche Äußerungen von Dritten, z. B. Werbeaussagen, übernehmen wir keine Haftung.

7.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, der Nutzung ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), ungeeigneter und/oder unsachgemäßer Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, fehlerhafter Montage durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

7.3 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur gem. der Regelung in § 10 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.4 Eine Garantie oder Zusage im Sinne einer Haftungsverstärkung oder aus der Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als abgegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusage“ ausdrücklich durch uns genannt werden.

§ 8 Mängelhaftung Kauf- und Werkleistungen

8.1 Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Kunden im Rahmen des Verkaufs von Waren gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 433 ff. BGB soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Kunden im Rahmen werkvertraglicher Leistungen (z. B. für die Herstellung eines Tresorraums oder von Mietfachanlagen, eines individuell gestalteten Tresors, Wartungs-, Reparaturleistungen, der Verankerung eines Tresors) gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 631 ff. BGB, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Für gebrauchte Ware ist unsere Mängelhaftung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben sowie für Mängelansprüche, die darauf beruhen, dass wir grob fahrlässig oder vorsätzlich unsere Pflichten verletzt haben sowie auf Schadenersatzansprüche des Kunden bei Verletzungen des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.

8.3 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen auf Lieferung bzw. Abnahme, verborgene Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen auf Kenntnis, schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen bezüglich des nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangels ausgeschlossen (§§ 377, 381

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HARTMANN TRESORE AG (Unternehmerverträge)
mit Ausnahme des Online-Shops
(Stand: 11/2020)**

HGB). Die Ware gilt dann als genehmigt. Erbringen wir werkvertragliche Leistungen (vgl. Ziff. 5.3 oder 8.1 dieser AGB), gelten diese Pflichten des Kunden entsprechend.

8.4 Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Für diesen Fall ist ein angemessener Minderungsbetrag zu vereinbaren oder der Kunde kann – falls der Mangel bzw. die Pflichtverletzung erheblich ist – nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

8.5 Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen (vgl. §§ 439 Abs. 2 und 3, 635 Abs. 2 BGB), wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt und soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Wir können vom Kunden die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

8.6 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen sowie für Fälle des Unternehmersrückgriffs (§§ 478, 479 BGB), für unsere Haftung für Arglist, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG); diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.7 Handelt es sich bei der Ware um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

§ 9 Mängelhaftung Mietleistungen

9.1 Für die Sach- und Rechtsmängelrechte des Kunden im Rahmen der befristeten Überlassung unserer Ware (Miete) gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 535 ff. BGB (mietrechtliche Mängelansprüche), soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Wir leisten während der Vertragslaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Mietsache sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Mietsache keine Rechte Dritter entgegenstehen. Wir werden auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.

9.2 Zeigt sich im Laufe des Mietverhältnisses ein Mangel an der Mietsache, wird eine Maßnahme zum Schutz der Mietsache gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich oder maßt ein Dritter sich ein Recht an der Mietsache an, so hat der Kunde uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich unter Beschreibung der näheren Umstände des Mangels anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er uns zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Soweit wir infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnten, ist der Kunde nicht berechtigt, die in § 536 BGB bestimmten Rechte (insbesondere die Minderung) geltend zu machen, nach § 536a Abs. 1 BGB Schadensersatz zu verlangen, oder ohne Bestimmung einer angemessenen Frist zur Abhilfe nach § 543 Abs. 3 Satz 1 BGB zu kündigen.

9.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.

9.4 Für unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Mieters gem. § 536a BGB gelten die Regelungen des § 10 dieser AGB.

§ 10 Sonstige Haftung

10.1 Wir haften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus diesen AGB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

10.2 Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware und/oder Leistung typischerweise zu erwarten sind, insbesondere wenn sie Folge von Mängeln der Ware und/oder Leistung sind.

10.3 Die sich aus der Ziff. 10.2 dieser AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt

10.4 Die sich aus den Ziff. 10.2 und 10.3 dieser AGB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch und zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben, wie unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben, für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für die Haftung für Ansprüche, die auf Mängeln der Ware (vgl. §§ 7, 8 und 9 dieser AGB) beruhen.

10.5 Soweit wir allgemeine technische Auskünfte geben, einen Rat oder eine Empfehlung erteilen, ohne dass wir hierzu vertraglich verpflichtet sind, sind wir - unbeschadet der sich aus einem separaten Vertragsverhältnis, einer unerlaubten Handlung oder einer sonstigen gesetzlichen Bestimmung ergebenden Verantwortlichkeit - zum Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens nicht verpflichtet.

10.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) behalten wir uns das Eigentum an der Ware vor (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten,

vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus den von ihm vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

11.4 Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

11.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

11.6 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Der Kunde hat uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in bzw. auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

12.1 Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 11 dieser AGB unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zu Gunsten des Deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

12.2 Soweit der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Paderborn. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

12.3 Für den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen, auch bezüglich dieser Klausel, ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

12.4 Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen in diesen AGB, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.